

Anlage 3

– Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach Philosophie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 17. März 2011

Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1706 zur Beendigung der Erhebung allgemeiner Studiengebühren an saarländischen Hochschulen vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. S. 28) als Anlage 3 der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 17. März 2011 (Dienstbl. S. 358) folgende Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach Philosophie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

§ 34

Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Ergänzungsfachs Philosophie fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge.

§ 35

Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Ergänzungsfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 24 CP.

§ 36

Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen zweistündige Klausuren (90 Minuten), Hausarbeiten (ca. 30.000 – 37.500 Zeichen (inkl. Leerzeichen)). Schriftliche Gruppenarbeiten sind ausgeschlossen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate (mit schriftlicher Ausarbeitung) und mündliche Prüfungen mit folgender Länge: 20 Minuten (für 4,5 Leistungspunkte), 30 Minuten (für 6 Leistungspunkte) oder 40 Minuten (für 9 Leistungspunkte).

(3) Die möglichen Prüfungsleistungen bei Grundvorlesungen (GV) und Vorlesungen (V) umfassen Klausuren und mündliche Prüfungen. Der Dozent/Die Dozentin der entsprechenden Veranstaltung legt fest, eine Prüfungsleistung von welcher dieser beiden Prüfungsleistungsarten bei einer Veranstaltung dieser zwei Veranstaltungstypen erbracht werden muss. Die möglichen Prüfungsleistungen bei Seminaren (S) umfassen zum einen Referate mit schriftlicher Ausarbeitung und zum anderen Hausarbeiten. Der Dozent/Die Dozentin der entsprechenden Veranstaltung legt fest, eine Prüfungsleistung von welcher dieser beiden Prüfungsleistungsarten bei einer Veranstaltung dieses Veranstaltungstyps erbracht werden muss.

(4) In den Modulen *Grundmodul Einführung in die Philosophie* und *Grundmodul Geschichte der Philosophie*, muss der/die Studierende in beiden Elementen des jeweiligen Moduls eine Prüfungsleistung ablegen, die jeweils benotet wird. Die Note des besser benoteten Modulelements gilt genau dann als Modulnote und wird mit der vollen Anzahl der CP des gesamten Moduls gewichtet, wenn im jeweils anderen Modulelement eine Note besser oder gleich „ausreichend“ erzielt wird.

(5) In dem Modul *Grundmodul Ethik* muss in dem Grundelement eine Leistung erbracht werden, die mit „bestanden“ bewertet wird. In diesem Modul wird die in dem jeweiligen Vertiefungselement erbrachte Leistung benotet, und die Benotung dieser Leistung gilt als Benotung der gesamten Modulprüfung, sofern die Leistung im Grundelement dieses Moduls als „bestanden“ gewertet wird.

(6) In dem Grundmodul *Sprachphilosophie/Logik* sowie im Vertiefungsmodul *Philosophie* wird die Prüfungsleistung benotet.

(7) In besonderen Fällen können auch andere Arten der Prüfungsleistungen durch den Dozenten/die Dozentin festgelegt werden.

(8) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 37 Prüfungssprache

Auch in den Modulen bzw. Modulelementen, in denen die Unterrichtssprache Englisch ist, können die Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten werden. Dies wird vom Dozenten/von der Dozentin zu Beginn des entsprechenden Moduls bzw. Modulelements bekannt gegeben.

§ 38 Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 des allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung genannten Nachweisen beizufügen:

1. Zur ersten Teilprüfung: Nachweis über angemessene Kenntnisse des Englischen (Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens) durch Schulzeugnisse oder ein Äquivalent.
2. Zu dem Modul *Grundmodul Ethik*: Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Grundmoduls *Einführung in die Philosophie*.
3. Zu den Vertiefungselementen (VE) des Moduls *Grundmodul Ethik*: Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Grundelements dieses Moduls.
4. Zum Vertiefungselement *Geschichte der Philosophie* im Vertiefungsmodul *Philosophie*: Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Grundmoduls *Geschichte der Philosophie*.
5. Zum Vertiefungselement *Praktische Philosophie* im Vertiefungsmodul *Philosophie*: Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Grundelements des Grundmoduls *Ethik*.
6. Zum Vertiefungselement *Theoretische Philosophie* des Vertiefungsmoduls *Philosophie*: Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Grundmoduls *Sprachphilosophie/Logik*.
7. Ausnahmen können nur durch den Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Dozenten/der Dozentin des entsprechenden Vertiefungselementes genehmigt werden.

(2) Werden die geforderten Englischkenntnisse nicht bereits durch Schulzeugnisse oder ein Äquivalent nachgewiesen, so muss der Nachweis bis zum Ende des ersten Studienjahres (z.B. durch IELTS, TOEFL,

Cambridge Certificate oder UNICert III) erbracht werden. Sind weitere der o.g. Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende nach Maßgabe der Entscheidung des Dozenten/der Dozentin vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.

§ 40

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 9. September 2011

Der Universitätspräsident

Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber